Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Morhard GmbH
gültig ab 01.03.2002

1. Geltung dieser Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller. Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Handelsvertreter und Handlungsreisende dürfen für uns verbindliche Erklärungen nicht abgeben oder entgegennehmen.

2. Angebote, Unterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Angaben in Prospekten, Katalogen, Drucksachen, Anzeigen, Rundschreiben und Preislisten entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung und sind nur annähernd. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie unserer Leistungen dar. Sie dienen nur der Orientierung des Bestellers und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

3. Anträge (Bestellungen)

Anträge sind für den Besteller bindend. Wir werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verpflichtet. Ist der Besteller jedoch Nichtkaufmann, so gilt der Antrag als angenommen, wenn wir dessen Annahme nicht innerhalb von 20 Tagen ablehnen.

4. Preise und Zahlung

Sämtliche Preise gelten ab Werk Remseck ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht und Versicherung. Wir behalten uns vor, bei Dauerschuldverhältnissen die Preise gemäß § 313 BGB zu berichtigen, wenn sich einzelne Kostenfaktoren bis zum Erbringen unserer Leistungen ändern. In diesem Fall ändert sich der Preis entsprechend der geänderten Kostenfaktoren.
Warenlieferungen sind innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto auf unser Konto (maßgebend ist die Gutschrift) zu zahlen.
Der Besteller ist weder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis berufen, noch zur Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel zur Folge. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu liefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz der in unseren Rechnungen aufgeführten Bankinstitute.

5. Lieferzeit / Technische Änderung

1. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wird eine Verlängerung für den Besteller unzumutbar, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die vor erwähnten Umstände unmöglich, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist.

3. Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in diesen und allen anderen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5. Wegen Änderungen an der Konstruktion und Ausführung, die Morhard vor der Auslieferung eines Auftrags an dem betreffenden Liefergegenstand ganz allgemein vornimmt und die den Gebrauchswert in keiner Weise einschränken, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.

6. Für Sonderanfertigungen besteht seitens des Käufers in jedem Falle Abnahmepflicht. Morhard ist aus Fertigungsgründen berechtigt, diese Aufträge

(Sonderanfertigung) zu unter- oder überliefern. Was als Sonderanfertigung gilt, kann im Zweifelsfall die Morhard bestimmen.

7. Eine vom Käufer verlangte oder eine ausdrücklich vereinbarte Prüfung und Abnahme hat rechtzeitig vor dem Versand im Betrieb der Morhard zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.

6. Gefahrübergang, Abnahme

1.Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den

- 3 -

Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

7. Sicherungen (Eigentumsvorbehalt und Vorabtretungsklausel

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher der dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungs-bedingungen ist der Verkäufer berechtigt, die verkauften Gegenstände zurückzuholen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann dem Herausgabeanspruch nicht entgegengesetzt werden. Eine Auflösung des Vertrages erfolgt in diesem Fall nur, wenn dies ausdrücklich von dem Verkäufer erklärt wird. Letzterenfalls kann die Ware von dem Verkäufer bestmöglich anderweitig verkauft werden. Bei Nichtauflösung des

Vertrages bleibt es dem Verkäufer vorbehalten, Verzugsschaden oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Mindestschaden beträgt 20 % des Kaufpreises ohne Nachweis. Die durch die Sicherstellung und anderweitige Verwertung der Ware entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass alle Handlungen des Verkäufers, die auf Erlangen des unmittelbaren Besitzes am Kaufgegenstand gerichtet sind, weder eine Verletzung des Hausrechts noch verbotene Eigenmacht darstellen. Der Käufer darf die von dem Verkäufer gelieferte Ware vor Übergang des Eigentums auf ihn weder verpfänden, veräußern, zur Sicherheit übereignen oder sonst wie belasten. Bei Pfändung des Kaufgegenstandes hat er dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Ware gemäß §§ 946 ff. BGB findet nicht statt. In diesem Fall steht dem Verkäufer vielmehr das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltungsware zu. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand seitens des Käufers an einen Dritten verkauft werden sollte, tritt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt die Forderungen auf den Kaufpreis an den zweiten Käufer in Höhe des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages erfüllungshalber an den Verkäufer ab. Die Hereinnahme von Zahlungen auf die abgetretene Forderung durch den Käufer gilt als für den Verkäufer erfolgt. Die eingegangenen Gelder sind unverzüglich an den Verkäufer abzuführen.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Besteller hat unsere Leistungen unverzüglich zu untersuchen und Mängel spätestens 8 Tage nach Eingang bzw. Erbringen am Bestimmungsort uns gegenüber schriftlich zu rügen.
Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gelten Lieferung und Leistung als genehmigt.
Verborgene Mängel sind spätestens 8 Tage nach der Entdeckung zu rügen.

9. Gewährleistung, Mängelhaftung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, so hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn dies mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Konnte der Mangel auch durch eine zweite Nachbesserung nicht beseitigt werden, kann der Besteller Rückgängigmachung des Kaufes oder Herabsetzung des Kaufpreises und Schadenersatz gemäß Ziffer 10 verlangen.
Die Ansprüche des Bestellers aus Mängelhaftung erlöschen, wenn er uns nicht die nötige Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel im Rahmen der normalen Geschäftszeit gibt.
Die Gewährleistung entfällt, wenn Mängel durch Eingriffe nicht von uns autorisierter Personen entstehen.

Die vorstehend aufgeführte Gewährleistung wird nur in dem Umfang und in der Höhe erbracht, wie sie entstehen würde, wenn die gekaufte Sache an den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden wäre. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die gekaufte Sache an einen anderen Ort verbracht wird, hat der Besteller diese Mehrkosten zu tragen.

Für Schäden, die an dem Gesamtwerk aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware der Lieferung des Dritt- und Zulieferanten entstanden sind, haftet nur dieser. Schadensersatzansprüche sind nur diesem gegenüber geltend zu machen. Zusätzliche Ausgleichsansprüche gegen das Unternehmen – also der Firma Morhard GmbH, Räder + Rollen – bestehen nur bei entsprechendem Nachweis eines Verschuldens des Unternehmens seitens des Kunden, § 478 I BGB ist somit abbedungen, § 478 IV BGB entsprochen.

Sollte der Unternehmer, die Firma Morhard GmbH, Räder + Rollen dennoch zur Regulierung des Schadens dem Kunden gegenüber bereit sein, stellt sie diese dem Lieferanten, also Drittunternehmer unter Berechnung des dem nach der jeweils der Marktlage entsprechendem Preis, termingenau der Reparatur oder Neuherstellung je nach kostengünstiger und qualitätsbezogener Variante in Rechnung. Ansprüche gegen den Vorlieferanten der Firma Morhard GmbH, Räder + Rollen bleiben hiervon unberührt. Mehraufwendungen bei Verkauf einer neu hergestellten Ware auch bei

- 5 -

unverhältnismäßigem Aufwand, wenn dieser den Interessen des Kunden besser entspricht, sind seitens des Kunden oder bei nachweisbarem Verschulden des Lieferanten von diesem zu ersetzen.

Zur Beweislastumkehr gilt § 476 BGB.

Im Falle der gerichtlichen Inanspruchnahme des Lieferanten ist diese dem Unternehmen bei Klageeinreichung mitzuteilen, um die Möglichkeit der Streitverkündung zu gewähren.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

11. Gültigkeitsklausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, so bleiben die übrigen Vereinbarungen wirksam.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Stuttgart.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

Morhard GmbH Remseck